

2. / V. 1918.

2  
h**Verbilligung der Konsum-Milch**

Der Bundesrat hat einen Beschluß gefaßt über die Gewährung von Beiträgen zur allgemeinen Verbilligung der Konsummilch. Entsprechend dem zu der Milchpreisfrage von der Bundesversammlung gefaßten Beschluß werden durch den heutigen Beschluß des Bundesrates die Beiträge des Bundes auf 3 Rappen für den Liter festgesetzt und unter der Bedingung geleistet, daß die Kantone für den Liter mindestens einen weiteren Rappen beitragen. Die Gemeinden sind zur Tragung eines Teils der Kosten heranzuziehen. Für den Konsumenten darf der Milchpreis im Sommerhalbjahr 1918 in der Regel höchstens drei Rappen für den Liter mehr betragen als im Winterhalbjahr 1917/18. Die Beiträge des Bundes werden nur für die nach Maßgabe der vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement festgesetzten Tagesration und vom Konsumenten wirklich bezogene Milch ausgerichtet. Die in Rechnung fallende Tagesration beträgt höchstens 5 Deziliter für Erwachsene und höchstens ein Liter für Kinder, die auf eine Vorzugsration Anspruch haben.

Die subventionierte Ration beträgt höchstens 0,5 Liter für Erwachsene und höchstens ein Liter für Kinder, die auf eine Vorzugsration Anspruch haben.

Auf die allgemein verbilligte Milch haben Anspruch: Personen und Familien, die in der Schweiz ständigen Wohnsitz haben und Konsummilch für ihren Haushalt kaufen müssen; Personen ohne eigenen Haushalt, die in der Schweiz ständigen Wohnsitz haben und sich regelmäßig am gleichen Ort verpflegen; gemeinnützige Anstalten, Spitäler und ähnliche Institutionen, soweit sie nicht Selbstversorger sind; Selbstversorger, soweit sie die normale Ration nicht decken können.

Keinen Anspruch haben: Selbstversorger und die in ihrem Haushalt verpflegten Personen; Landbesitzer und Pächter, die aus unwesentlichen Gründen auf die Haltung von Milchkuhen oder Ziegen verzichtet haben; Gastwirtschaften aller Art (Hotels, Restaurants, Kaffeehäuser) für das Betriebspersonal und die Gäste; Personen, die in gewerblichen Betrieben arbeiten und von ihrem Arbeitgeber verpflegt werden.